



Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein
(Seniorenmitwirkungsgesetz Schleswig-Holstein - SenMitwG SH)**

—

1. Problem

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Schleswig-Holstein sowie die Förderung der aktiven Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein ausgebaut und gestärkt werden. Dabei geht es neben der Integration der Seniorinnen und Senioren um die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Generationen sowie um die Weiterentwicklung der Solidargemeinschaft und um den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung.

Um ein Älterwerden in Würde und ohne Diskriminierung durchsetzen zu können, müssen Ansprüche, Interessen und Bedürfnisse der älteren Menschen nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch ausreichend berücksichtigt werden.

Dazu gehört auch, auf das Wissen und die Erfahrung der älteren Generation zurückzugreifen und ihre Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen zu fördern. Seniorinnen und Senioren sollen sich aktiv in landes- und kommunalpolitische Entscheidungen einbringen.

2. Lösung

Es wird ein Seniorenmitwirkungsgesetz beschlossen, dass die Mitwirkungsrechte von Seniorinnen und Senioren sowie ihrer Vertretungen verbindlicher als bisher regelt.

3. Alternativen

Keine.

Wird das Gesetz nicht beschlossen, bleibt es bei den bisher unverbindlichen Regelungen. Die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte für Seniorinnen und Senioren werden nicht verbessert.

4. Kosten

Die Arbeit des Landesseniorenrates wurde bisher mit einer anteiligen Finanzierung durch das Land in Höhe von zuletzt 68.000 Euro pro Jahr aus dem EP 10 Kapitel 12 Titel 684 23 (MG 11) »Zuschüsse an den Landesseniorenrat« unterstützt. Die vollständige Übernahme der Kosten zur Unterhaltung der Geschäftsstelle des Landesseniorenbeirates erhöht die Aufwendungen in diesem Titel geringfügig.

ENTWURF**eines Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein
(Seniorenmitwirkungsgesetz Schleswig-Holstein – SenMitwG SH)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

- Artikel 1 Seniorenmitwirkungsgesetz Schleswig-Holstein
- Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
- Artikel 3 Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1**Seniorenmitwirkungsgesetz Schleswig-Holstein****§ 1****Ziel des Gesetzes**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Schleswig-Holstein weiter auszugestalten und ihre aktive Beteiligung am sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein zu fördern. Über die reine Interessenvertretung hinaus sollen die Beziehungen zwischen den Generationen verbessert, die Solidargemeinschaft weiterentwickelt sowie der Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren besser gewährleistet werden.

(2) Die Ziele dieses Gesetzes sind durch alle Behörden des Landes zu fördern. Für die Koordinierung der Arbeit der Landesregierung zur Umsetzung dieses Gesetzes ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit zuständig.

§ 2**Seniorinnen und Senioren**

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in Schleswig-Holstein mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3**Seniorenorganisationen**

Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die in Schleswig-Holstein tätigen Verbände und Vereinigungen, die nach ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. mit den in ihr zusammengeschlossenen Vereinen und Verbänden.

§ 4

Foren der Mitwirkung

Foren der Mitwirkung und eine Form der Umsetzung der in § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele sind Altenparlamente, Regionalkonferenzen und ähnliche Veranstaltungen.

§ 5

Landesseniorenbeirat

(1) Der Landesseniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren in Schleswig-Holstein auf Landesebene. Er ist ein Organ der Meinungs- und Willensbildung sowie des Erfahrungsaustausches der Seniorenbeiräte des Landes auf sozialem, politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Er arbeitet partei- sowie verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral.

(2) Der Landesseniorenbeirat koordiniert seine Tätigkeit über eine bei ihm angesiedelte Geschäftsstelle mit mindestens einer hauptamtlichen Personalstelle. Das für Seniorenpolitik zuständige Ministerium stellt dem Landesseniorenbeirat alle für seine Arbeit notwendigen Informationen sowie die notwendige personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung zur Verfügung. Im Landeshaushalt ist dazu ein eigener Haushaltstitel zu schaffen.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Landesseniorenbeirates teilzunehmen.

§ 6

Aufgaben des Landesseniorenbeirates

(1) Der Landesseniorenbeirat berät und unterstützt den Landtag und seine Ausschüsse sowie die Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen.

(2) Der Landesseniorenbeirat wirkt bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Programmen zur Seniorenpolitik des Landes mit, fördert die aktive Teilhabe der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben und informiert über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung. Er unterstützt die Arbeit der Kreissenorenbeiräte und örtlichen Seniorenbeiräte, fördert die Bildung sowie Entwicklung weiterer örtliche Seniorenbeiräte, organisiert den Erfahrungsaustausch von Seniorenbeiräten und Veranstaltungen zur fachlichen Weiterbildung seiner Mitglieder.

(3) Der Landesseniorenbeirat wirkt maßgeblich bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Altenparlamente des Landes mit.

(4) Der Landesseniorenbeirat arbeitet mit den in § 3 genannten Seniorenorganisationen zusammen.

(5) Der Landesseniorenbeirat vertritt die Seniorenbeiräte des Landes auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen.

(6) Der Landesseniorenbeirat erstattet der Landesregierung alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht soll Schlussfolgerungen und

Empfehlungen für die seniorenpolitische Arbeit der Landesregierung enthalten. Die Landesregierung leitet diesen Bericht dem Landtag zu.

§ 7

Befugnisse des Landesseniorenbeirates

(1) Der Landesseniorenbeirat ist berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstige Initiativen vorzuschlagen sowie Empfehlungen zu geben, die geeignet sind, die in § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele umzusetzen. Die Landesregierung prüft diese Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren ist der Landesseniorenbeirat schriftlich zu unterrichten.

(2) Der Landesseniorenbeirat ist von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Haushaltsplänen und Förderprogrammen, die die Belange der Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffen, anzuhören. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Regelungen wird er beratend einbezogen und ist befugt, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

(3) Der Landesseniorenbeirat kann im Rahmen seiner Tätigkeit Öffentlichkeitsarbeit betreiben und Erklärungen abgeben.

§ 8

Mitglieder und Organe des Landesseniorenbeirates

(1) Der Landesseniorenbeirat setzt sich aus je zwei gewählten Vertretern der Seniorenbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte zusammen. Näheres zur Wahl regeln die jeweiligen Satzungen.

(2) Organe des Landesseniorenbeirates sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(3) Näheres regelt die Satzung des Landesseniorenbeirates, die, ebenso wie ihre Änderung der Zustimmung des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 9

Kreissenorenbeiräte und örtliche Seniorenbeiräte

Landkreise und Gemeinden sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass für Kreissenorenbeiräte und örtliche Seniorenbeiräte vergleichbare Mitwirkungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen geschaffen und gesichert werden.

§ 10

Gleichstellungsbestimmungen

Bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen.

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Ges. v. 17.12.2010, GVOBl. S. 789) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 47 d eingefügt mit folgender Fassung

§ 47 d

Seniorenbeiräte

(1) In Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern ist durch Satzung ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern kann dies auf freiwilliger Basis geschehen. Maßgeblich sind die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen.

(2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Einwohner der Gemeinde ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, setzt sich für deren Belange sowie generationenübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben.

(4) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 46 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

2. Es wird ein neuer § 47 e eingefügt mit folgender Fassung:

§ 47 e

Stellung des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm gesellschaftlich vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten

(2) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

(3) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 d) keine Regelungen enthalten.

3. Die bisherigen §§ 47 d bis 47 f werden §§ 47 f bis 47 h.

4. Anpassung der Inhaltsübersicht

Die neuen §§ 47 d und 47 g und die daraus folgende Änderung der Paragrafenfolge sind in der Inhaltsübersicht nachzuvollziehen.

Artikel 3

Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2009 (Ges. v. 16.09.2009, GVOBl. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 42 c eingefügt mit folgender Fassung:

§ 42 c

Kreissenorenbeiräte

- (1) In den Kreisen ist durch Satzung ein Kreissenorenbeirat einzurichten.
- (2) Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Einwohner des Kreises ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, setzt sich für deren Belange sowie generationenübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe des Kreises in diesen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (3) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt im Kreis innehaben.
- (4) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 41 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

2. Es wird ein neuer § 42 d eingefügt mit folgender Fassung:

§ 42 d

Stellung des Kreissenorenbeirats

- (1) Der Kreissenorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm gesellschaftlich vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten
- (2) Der Kreissenorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr betreffen, Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Kreissenorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kreissenorenbeirates hat das

Recht, an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

(3) Der Kreissenioresenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 42 c) keine Regelungen enthalten.

3. Anpassung der Inhaltsübersicht

Die neuen §§ 42 c und 42 d sind in der Inhaltsübersicht nachzuvollziehen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Antje Jansen und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Die Lebenserwartung in der Bundesrepublik Deutschland und in Schleswig-Holstein steigt stetig an. Der Anteil der über 50-Jährigen an der Gesamtbevölkerung nimmt ebenfalls stetig zu. Gleichzeitig werden die Menschen gesünder älter und sind vitaler als in der Vergangenheit.

Ältere Menschen verfügen über Wissen und Erfahrungen, die für unsere Gesellschaft unverzichtbar sind.

Teilhabe und Gestaltungsmöglichkeiten der älteren Generation in der Landespolitik gesetzlich zu regeln, ist eine Forderung, die durch Seniorenvertretungen und -verbände bereits seit Jahren erhoben wurde. Mit diesem Gesetz soll diese Forderung erfüllt und die Teilhabe und Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren sowie ihrer Vertretungen verbindlicher als bisher geregelt werden. Gleichzeitig wird die bisherige Arbeit des Landesseniorenrates, der kreislichen und örtlichen Seniorenbeiräte sowie des Altenparlaments des Landes und der darin vertretenen Vereine und Verbände gewürdigt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes (Artikel 1 – Seniorenmitwirkungsgesetz)**Zu § 1 Grundsätze**

Als Ziel des Gesetzes wird die Ausgestaltung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Schleswig-Holstein durch die Umsetzung des Gesetzes ebenso benannt wie die Förderung der aktiven Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein. Dabei geht es neben der Integration der Seniorinnen und Senioren um die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Generationen sowie um die Weiterentwicklung der Solidargemeinschaft und um den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung.

Die Ziele dieses Gesetzes müssen als Querschnittsaufgabe der Landesregierung begriffen werden, um in allen Politikbereichen Berücksichtigung zu finden. Zur Koordination aller relevanten Maßnahmen zur Umsetzung dieses Gesetzes soll als federführendes Ministerium das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit benannt werden.

Zu § 2 Seniorinnen und Senioren

In § 2 werden als Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes alle Personen definiert, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben.

Zu § 3 Seniorenorganisationen

In § 3 werden die Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes als im Land Schleswig-Holstein tätige Verbände und Vereinigungen definiert, die nach ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten.

Zu § 4 Foren der Mitwirkung

Das Altenparlament des Landes hat sich seit 1989 als eine Form aktiver Teilhabe der Seniorinnen und Senioren in Schleswig-Holstein bewährt und soll auch künftig fortbestehen.

Zu § 5 Landessenorenbeirat

Der Landessenorenbeirat arbeitet partei- sowie verbandsunabhängig und weltanschaulich neutral. Er wirkt als Organ der Meinungs- und Willensbildung sowie des Erfahrungsaustausches der Seniorenbeiräte des Landes. Zur Koordinierung seiner Tätigkeit unterhält er eine Geschäftsstelle mit mindestens einer hauptamtlichen Personalstelle (Vollzeit), die vollständig durch das federführend zuständige Ministerium finanziert wird. Es soll sichergestellt werden, dass das federführend zuständige Ministerium beratend an den Sitzungen des Landessenorenbeirates teilnehmen kann. Durch die Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des federführend zuständigen Ministeriums sollen der ständige Kontakt und eine gute Zusammenarbeit befördert werden.

Zu § 6 Aufgaben des Landessenorenbeirates

Der § 6 benennt die Aufgaben des Landessenorenbeirates als Gremium der Beratung und Unterstützung für den Landtag, seine Ausschüsse sowie die Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen, der Unterstützung der Seniorenbeiräte im Land sowie als Vertretung der Seniorenbeiräte des Landes bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretungen.

Darüber hinaus wird das Altenparlament des Landes maßgeblich durch den Landessenorenbeirat vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

Außerdem informiert der Landessenorenbeirat alle zwei Jahre die Landesregierung und diese den Landtag durch einen Bericht über seine Tätigkeit.

Zu § 7 Befugnisse des Landessenorenbeirates

In § 7 werden die Befugnisse des Landessenorenbeirates geregelt. Diese umfassen ein Initiativrecht und die Anhörungspflicht durch die Landesregierung in allen, die Belange der Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffenden Fragen.

Zu § 8 Mitglieder und Organe des Landessenorenbeirates

In § 8 wird die Zusammensetzung des Landessenorenbeirates geregelt und die Organe des Landessenorenbeirates benannt. Der Landessenorenbeirat gibt sich eine Satzung, die mit dem federführend zuständigen Ministerium abgestimmt wird.

Zu § 9 Kreissenorenbeiräte und örtliche Seniorenbeiräte

In § 9 werden die Landkreise und Gemeinden aufgefordert, die Kreissenorenbeiräte und örtlichen Seniorenbeiräte in angemessener Weise zu unterstützen und zu beteiligen. Auch die Position und die Arbeit dieser Beiräte soll dadurch gestärkt werden.

Zu § 10 Gleichstellungsbestimmungen

In § 10 wird der Gleichstellungsgrundsatz für Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip auch in der Seniorenbeteiligung bestätigt.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 2 [Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein]

Zu § 47 d Seniorenbeiräte

In § 47 d wird die verpflichtende Einrichtung von Seniorenbeiräten in Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern geregelt.

Zu § 47 e Stellung des Seniorenbeirates

In § 47 e wird die Verpflichtung der Gemeinde festgelegt, den Seniorenbeirat in allen relevanten Angelegenheiten zu unterrichten, die die vom Seniorenbeirat vertretene Gruppe der Einwohner der Gemeinde betreffen. Die Beteiligung wird über das Recht sichergestellt, zu diesen Angelegenheiten in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen zu reden sowie Anträge zu stellen.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 3 [Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein]

Zu § 42 c Kreissenorenbeiräte

In § 42 c wird die verpflichtende Einrichtung von Kreissenorenbeiräten geregelt.

Zu § 42 d Stellung des Kreissenorenbeirates

In § 42 d wird die Verpflichtung der Kreise festgelegt, den Kreissenorenbeirat in allen relevanten Angelegenheiten zu unterrichten, die die vom ihm vertretene Gruppe der Einwohner des Kreises betreffen. Die Beteiligung wird über das Recht sichergestellt, zu diesen Angelegenheiten im Kreistag und seinen Ausschüssen zu reden sowie Anträge zu stellen.

5. Zu Artikel 4 [Inkrafttreten]

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.